

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Staatsanwaltschaft Essen

45130 Essen

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

2-23/00048

Sachbearbeiter: RA Meister/Weispfenning
05.06.23

Az. 29 Js 509/23

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Herrn** :

wegen „Volksverhetzung“

wird **beantragt**,

das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Begründung:

Der Vorwurf ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht haltbar.

Im Einzelnen:

1.

Bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens stellt einen **schwerwiegenden rechtswidrigen Eingriff in grundlegende demokratische Rechte und Freiheiten** - wie sie in der deutschen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten sind - der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) und von Herrn Dieter Grünwald als dem presserechtlich Verantwortlichen der Website der MLPD dar.

2.

Das Ermittlungsverfahren verstößt bereits gegen das **Rückwirkungsverbot**. Der Artikel „*Holodomor – das Märchen vom ‚Völkermord Stalins‘ in der Ukraine*“ wurde bereits am 30.03.2014 auf der Website der MLPD veröffentlicht. Die Neufassung des § 130 Absatz 5 StGB, gegen den der Artikel verstoßen haben soll, trat aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) erst am 09.12.2022 in Kraft. Es handelt sich um eine sogenannte echte Rückwirkung, da durch ein Gesetz rückwirkend bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen, obwohl der betreffende Sachverhalt bereits abgeschlossen ist.

Insbesondere in

m Strafrecht gilt ein absolutes Rückwirkungsverbot. Aus Art. 103 Absatz 2 Grundgesetz und Art. 7 EMRK ergibt sich, dass ein Artikel nicht im Nachhinein mit Strafe bedroht werden kann, wenn er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mit Strafe bedroht war.

Bereits deshalb hätte das Verfahren sofort eingestellt werden müssen. Es ist dagegen auffallend, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth dies nicht machte und stattdessen **erstmalig** auf Grund der Neufassung des § 130 StGB wegen der Behandlung einer geschichtlichen Frage ein Strafverfahren läuft, und zwar gegen einen presserechtlich Verantwortlichen der MLPD.

3.

Die Neufassung des Volksverhetzungsparagrafen verstößt unter anderem gegen die in Artikel 5 Grundgesetz geschützte Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt nun das „öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen“ von „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ unter Strafe, „wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören“. Nach dem neuen Gesetz droht Angeklagten eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Zwar beinhaltete auch die bisherige Regelung einen Eingriff in diese Grundrechte.

Dieser war aber gerechtfertigt,

So stellte das Bundesverfassungsgericht klar:

„Angesichts des Unrechts und Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft verursacht hat, ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts immanent.“

(Beschluss vom 04. November 2009, 1 BvR 2150/08)

Natürlich ist es richtig, öffentliche Billigung und Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nicht zu tolerieren.

Die Verschärfung des § 130 StGB hat aber eine klare **antikommunistische Zielsetzung**, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist.

Es hat eine klar antifaschistische Ausrichtung, wie auch das Bundesverfassungsgericht feststellte:

„Das menschenverachtende Regime dieser Zeit, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, hat für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist und allein auf der Grundlage allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen nicht eingefangen werden kann. Das bewusste Absetzen von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus war historisch zentrales Anliegen aller an der Entstehung wie Inkraftsetzung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte.“

(ebenda)

In einem Offenen Brief vom 22.11.2022 u.a. von der Kanzlei des Unterzeichners wird zum Charakter der Neuregelung ausgeführt:

„Wir protestieren gegen dieses undemokratische und überfallartige Vorgehen der Bundesregierung. Es stößt zu Recht auf deutlichen Widerspruch sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter Juristinnen und Juristen. Offensichtlich kam es der Bundesregierung darauf an, gerade im Bereich des politischen Strafrechts jegliche öffentliche Debatte über das Gesetzesvorhaben zu verhindern und vollendete Tatsachen zu schaffen.“

Das Bundesjustizministerium rechtfertigt seine Eile mit einem bereits Ende 2021 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen angeblich ungenügender Umsetzung der rund 14 Jahre alten EU-Richtlinie 2008/913/JI gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Es behauptet auf Twitter, "eine praxisrelevante Erweiterung der Strafbarkeit ist mit der Neuregelung nicht verbunden" (siehe „Cicero“ vom 31.10.2022).

Nur - wieso dann ein solch überfallartiges Vorgehen? Tatsächlich kann nach dem neu eingeführten §§ 130 Abs. 5 StGB jedoch jetzt bestraft werden, wer Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit „billigt, leugnet oder gröblich verharmlost“. Zu Recht ist bereits heute das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des Holocaust unter Strafe gestellt. Außer Frage steht auch, dass wir strikt gegen alle Arten solcher Verbrechen sind und für eine konsequente Bestrafung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus eintreten.

In seiner jetzt beschlossenen Form eröffnet § 130 Abs. 5 StGB jedoch deutlich erweiterte Möglichkeiten für Polizei und Justiz zur Kriminalisierung "missliebiger" politischer Ansichten und politischer Gegner. Er öffnet einer Gesinnungsjustiz Tür und Tor. Macht sich etwa zukünftig wegen „Verharmlosung russischer Kriegsverbrechen“ strafbar, wer sich kritisch mit der Rolle der psychologischen Kriegsführung der NATO auseinandersetzt? Macht sich strafbar, wer eine sachliche, wissenschaftliche Diskussion über den sozialistischen Aufbau in der früheren Sowjetunion, in China oder der DDR führt? Erinnerung sei hier an die seit jeher bestehende antisozialistische bzw. antikommunistische Stoßrichtung des bereits in seinen Anfängen vor 150 Jahren als „Klassenkampfparagrafen“ bezeichneten Volksverhetzungsparagrafen. Geht es angesichts der derzeit unverkennbaren Destabilisierung der herrschenden Verhältnisse erneut darum, die Diskussion über eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung zu kriminalisieren?

Ermöglicht wird dies vor allem dadurch, dass die Bundesregierung bewusst darauf verzichtet hat, die in der EU-Richtlinie ausdrücklich ermöglichte Beschränkung auf solche Verbrechen des Völkermords etc. zu beschränken, die von internationalen oder nationalen Gerichten

rechtsverbindlich festgestellt worden sind. Demgegenüber hat jetzt jeder Amtsrichter, jeder Staatsanwalt und letztlich sogar jeder Polizist auf einer öffentlichen Versammlung die Möglichkeit, bestimmte politische Meinungen als Verstoß gegen § 130 Abs. 5 StGB zu qualifizieren und Maßnahmen z. B. von der Beschlagnahme von Flugblättern oder Transparenten bis letztlich zur strafrechtlichen Verurteilung zu ergreifen.

Wir fordern daher eine Rücknahme der jetzt beschlossenen Verschärfung des § 130 StGB. Als einen Schritt dazu fordern wir den Bundesrat auf, in seiner nächsten Sitzung am 25. November 2022 das Gesetz vom 20. Oktober 2022 nicht passieren zu lassen und an den Vermittlungsausschuss zu überweisen. Eine konsequente Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus muss breit öffentlich diskutiert und es muss eine adäquate Regelung auf antifaschistische Grundlage erarbeitet werden.“

(„Offener Brief gegen die Verschärfung des Paragraphen 130 StGB“)

Auch sonst stieß die Gesetzesänderung auf breite Kritik:

"Historiker kritisieren neu gefassten Strafrechtsparagrafen" (Deutschlandfunkkultur)

"Verschärfter Paragraf gegen Volksverhetzung: 'Das Gesetz ist nicht gut gemacht'" (NZZ)

"Kriminalisierung des politischen Gegners" (Cicero)

Die MLPD kritisiert die Neufassung als „antikommunistisches Willkürgesetz... Mit ihm soll weltanschaulich jedwede positive Haltung zum sozialistischen Aufbau in der UdSSR ins Fadenkreuz der Ermittler rücken.“

4.

Die Neuregelung des § 130 StGB verstößt gegen das **Bestimmtheitsgebot**.

Dazu führte der renommierte Strafrechtler Gerhard Strate in der Zeitschrift „Cicero“ aus:

„Das Gesetz in dieser novellierten Form kann nur als gefährlich schwammig bezeichnet werden. Seine Anwendung bedürfte zunächst einer Definition des Unsagbaren. Doch die formale Aburteilung eines Kriegsverbrechens nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist nicht Bedingung für eine Verurteilung nach § 130 [5] StGB. Es obliegt somit einer toxischen Mischung aus öffentlicher Meinung und der persönlichen Auffassung von Staatsanwälten und Richtern, welches Kriegsverbrechen als erwiesen betrachtet und dessen „gröbliche Verharmlosung“ somit unter Strafe gestellt werden sollte.

Auch der Bedeutungsinhalt des Wortes „gröblich“ wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Das bedeutet im schlimmsten Fall, dass künftig alleine die öffentlich gestellte Frage, ob sich ein Kriegsgeschehen so oder anders abgespielt hat, zu einer Verurteilung wegen Volksverhetzung führen könnte. Anders als im Fall der Holocaustleugnung ist die strafbewehrte Handlung weitgehend undefiniert. Während der Holocaust in seiner grauenhaften Singularität umfassend dokumentiert und unbestritten ist, entziehen sich viele andere Kriegsverbrechen den Bemühungen des neutralen Chronisten.

Diese Tatsache wird sich durch die Gesetzesnovelle noch verschärfen: Auch Historiker und Verfasser von Geschichtsbüchern könnten sich plötzlich als Dorn im Auge des Gesetzes wiederfinden, je nachdem, ob ihre Einordnung eines Kriegsgeschehens gerade en vogue ist oder nicht. Die Neufassung von § 130 StGB kollidiert somit nicht nur mit dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit, sondern auch mit der Freiheit der Wissenschaft. Ein wenig erinnert diese Entwicklung an den unglücklichen Winston Smith aus George Orwells Roman „1984“, dessen Berufsleben daraus besteht, die Literatur der Vergangenheit der offiziellen Linie anzupassen und ärgerliche Abweichungen nachträglich auszulöschen.

Die Bundesregierung gibt sich bei alledem völlig ahnungslos. So twitterte das Bundesjustizministerium am 24. Oktober scheinbar blauäugig: „Die Europäische Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Zur Klarstellung der geltenden Rechtslage wurde deshalb das StGB in Paragraph 130 um Art. 5 ergänzt. Wichtig: Eine praxisrelevante Erweiterung der Strafbarkeit ist damit nicht verbunden.“

Das ist definitiv falsch. Die Verankerung neuer Delikte im Strafgesetzbuch erweitert selbstverständlich die Strafbarkeit, denn worin sollte sonst ihr Sinn bestehen?

Die Novellierung von § 130 StGB lässt durch ihre fast völlige Unbestimmtheit jede Menge Raum für die Kriminalisierung des politischen Gegners. Darin liegt wohl der eigentliche Grund für den Schweinsgalopp, den die Bundesregierung bei ihrem legalistischen Staatsstreich an den Tag legte. Die Staatsanwaltschaften jedenfalls werden alle Hände voll damit zu tun bekommen, in anderen Teilen der Welt begangene Kriegsverbrechen zu verifizieren und zu bewerten. Inwieweit sich diese über das eigene Staatsgebiet hinausreichenden Ermittlungsbemühungen mit dem Territorialprinzip vereinbaren lassen, ist eine weitere ungeklärte Frage.

Fakt ist: Die gesetzliche Konstruktion möglichst vieler Meinungsdelikte, wie sie in den letzten Jahren in Mode gekommen ist, hat nun einen traurigen Höhepunkt erreicht. Diese Gesinnungsjustiz trägt absolut nichts zum friedlichen Zusammenleben bei: Der Versuch, immer weitere Kreise der Bevölkerung durch immer neue Straftatbestände zu kriminalisieren und sie durch eine schwammige Rechtslage mundtot zu machen, ist ursächlich für die gesellschaftliche Spaltung unserer Zeit.“

(<https://www.cicero.de/innenpolitik/verharmlosung-von-kriegsverbrechen-volksverhetzung-meinungsfreiheit>)

5.

Der Artikel Holodomor – das Märchen vom 'Völkermord Stalins' in der Ukraine verstößt zudem auch erkennbar nicht gegen § 130 StGB in der heutigen Fassung.

a) Bei der Hungersnot in der Ukraine Anfang der 1930er Jahre handelte es sich um **keinen Fall von Völkermord**, der entsprechend auch nicht gebilligt, geleugnet oder gröblich verharmlost wurde. Um von einem Völkermord sprechen zu können, kommt es auf die Absicht an, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise auszulöschen, wie es in der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes heißt.

Dazu stellte die MLPD klar:

„Der Artikel leugnet selbstverständlich **nicht**, dass es Anfang der 1930er Jahre in der Ukraine zu einer schrecklichen Hungersnot gekommen war. Er nimmt sich aber das Recht heraus, auf die Sabotage an der Lebensmittelproduktion unter anderem durch reiche Kulaken hinzuweisen. Wahrheitsgemäß geht er auf die große Trockenheit und Typhusepidemie von damals ein.

Er übt auch Kritik an bürokratischen Maßnahmen gegenüber der Bauernschaft.

Er weist aber in Übereinstimmung mit der Mehrheit seriöser Historiker pointiert darauf hin, dass es keine stichhaltigen Ansatzpunkte für eine gewollte Vernichtungspolitik gegen die Ukraine durch Stalin gab. Dass der Faschist und Antikommunist Putin aktuell die Ukraine überfallen hat, zeigt nur, dass seine Politik das genaue Gegenteil sozialistischer, internationalistischer Politik darstellt. Der Artikel zeigt auf, dass die Holodomor-These vom

faschistischen US- Medientycoon Hearst stammt. Und dass sie heute von den Faschisten in der Ukraine zur Rechtfertigung ihrer antikommunistischen Politik herangezogen wird.

Dass der Bundestag sich deren Argumentation im November 2022 zu eigen machte, stieß zu Recht auf Protest:

„Der Bundestag hat sich nach einer Blitzdebatte ukrainischem Druck gebeugt.“
(Tagesspiegel)

„Mit der Entscheidung dieser Frage hat der Bundestag seine Kompetenzen überschritten.“
(NZZ)

„Die Holodomor-Resolution ist unüberlegt und kurzsichtig.“ (Jacobin)

Zuvor wies bereits der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags darauf hin, dass bis heute „eine Forschungskontroverse (besteht), die wissenschaftlich noch nicht entschieden ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Hungerkrise von 1932/33 als ein gegen das ukrainische Volk gerichteter Genozid eingestuft werden kann oder nicht.“

Gabi Fechtner, Parteivorsitzende der MLPD, erklärt dazu: „Der Vorwurf der 'Volksverhetzung' gegenüber der MLPD ist absurd und verleumderisch. Die MLPD ist strikter Gegner jedweder Volksverhetzung. Wir stehen für Internationalismus und internationale Arbeitereinheit. Ich bin aber dagegen, dass künftig jeder, der nicht im antikommunistischen Mainstream mitschwimmt, bereits mit einem Bein im Gefängnis sitzen soll. Und das, während die wahren Volksverhetzer aus AfD und anderswo in den Talkshows ungestraft ihr faschistoides bis faschistisches Gedankengut zum Besten geben dürfen.“

„Wir verteidigen die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der UdSSR vor dem Verrat am Sozialismus unter Chruschtschow“, so Gabi Fechtner. „Und wir treten antikommunistischen Lügen entschieden entgegen. Wir haben aber auch einen kritischen Blick auf Fehler und Versäumnisse im sozialistischen Aufbau zur Zeit Stalins. Wir arbeiten gerade an biographischen Betrachtungen zu Stalin und nehmen dabei gerne sachliche Hinweise auf. Aber wir werden uns nicht der antikommunistischen Umdeutung der Geschichte unterwerfen.“

Und sie weist darauf hin: „Man muss unsere Positionen zur Geschichte der Sowjetunion nicht teilen. Aber jeder gesellschaftskritische oder demokratische Mensch sollte dem entgegentreten, dass sozialistischer Aufbau mit faschistischen Diktaturen und ihren Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichgesetzt wird. Es kann ja wohl nicht angehen, dass in Deutschland nur noch das vertreten werden darf, was die bürgerlichen Parteien richtig finden. Das gilt auch in Bezug auf andere Kampagnen in deutschen Medien, in denen zum Beispiel jede Kritik an Waffenlieferungen hysterisch und moralisierend niedergemacht wird oder die Hetzkampagnen gegen Flüchtlinge. Ein kritisches, fortschrittliches freies Denken sollte auch in den Medien entschieden mehr Platz finden.“

(<https://www.rf-news.de/2023/kw13/der-verschaerfte-volksverhetzungsparagraph-in-aktion-ein-antikommunistisches-willkuergesetz>)

Man darf auch hinzufügen, dass es damals in großen Teilen der Sowjetunion eine schreckliche Hungersnot gab.

Es kann ja wohl nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Gerichte sein, jemanden zu verfolgen, weil er sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Kontroverse äußert.

b) § 130 StGB ist auch **nicht einschlägig**, weil es in diesem Artikel um Ereignisse in der Ukraine gegenüber Menschen der Ukraine geht, während es § 130 StGB um Teile der **inländischen Bevölkerung** geht. Absatz 5 nimmt nämlich ausdrücklich Bezug auf eine „der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen“.

c) Zudem ist der Artikel in **keiner Weise geeignet**, „*zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören*“. Hierfür gibt es nicht einmal einen noch so kleinen Anhaltspunkt. Es handelt sich im Gegenteil um einen Artikel, der sich in der Stoßrichtung gerade gegen die Verunglimpfung (in diesem Fall von Kommunisten) richtet.

Peter Weispfenning
Rechtsanwalt